

**KOLLEGIUM
DER
GENERALPROKURATOREN**

Brüssel, den 28. Mai 2008

Text überarbeitet am 28. Mai 2008

**Rundschreiben Nr. COL 11/2007 des Kollegiums der
Generalprokuratoren bei den Appellationshöfen**

Sehr geehrter Herr Generalprokurator,
Sehr geehrter Herr Föderalprokurator,
Sehr geehrter Herr/geehrte Frau Prokurator des Königs,
Sehr geehrter Herr/geehrte Frau Arbeitsauditor,

**BETREFF: Die Ermittlungs- und Verfolgungspolitik in Sachen
Verstöße gegen das Gesetz über die Straßenverkehrspolizei und
seine Ausführungserlasse, wenn diese Verstöße von Fahrzeugführern
begangen werden, die seit weniger als zwei Jahren Inhaber eines
Führerscheins „B“ sind – „Fahranfänger“**

WICHTIGE INFORMATION IN BEZUG AUF DIESE FASSUNG DES TEXTES

In den Vorbereitungsarbeiten zum ursprünglichen Rundschreiben COL 11/2007 vom 27. August 2007 wurde versucht, zu bestimmen, in welchem Umfang die Arbeitsbelastung im Falle einer strikten Anwendung des Gesetzes vom 21. April 2007 zur Abänderung des Gesetzes über den Straßenverkehr, das im Belgischen Staatsblatt vom 26. Juli 2007 veröffentlicht wurde und bereits am 1. September 2007 in Kraft getreten ist, zunehmen würde.

Erst Mitte November 2007 konnte dieses Mehr an Arbeitsaufwand berechnet werden.

So wurde auch festgestellt, dass das gegenwärtige EDV-System, mit dem die sofortigen Erhebungen [von Geldbeträgen] bearbeitet wird, es nicht erlaubt, die Richtlinien, die unter der Rubrik II. Artikel 38, §1, 3° und 3°bis d) aufgeführt waren, einzuhalten.

Außerdem wurde hinsichtlich der unter Rubrik II. Artikel 38, §1, 3° und 3°bis b) und c) genannten Verstöße den jeweiligen Polizeidiensten eine Anpassung des EDV-Programms versprochen. Durch diese Anpassung kann der Protokollierende darauf aufmerksam gemacht werden, dass er weitere Nachforschungen in Bezug auf den Führerschein anstellen muss.

Von daher sind die Richtlinien, die in Rubrik II. Artikel 38, §1, 3° und 3°bis b) und c) aufgeführt sind erst einzuhalten, ab dem Zeitpunkt, wo die EDV-Programme der Polizeidienste diesbezüglich angepasst worden sind.

Die Richtlinie in Bezug auf die Verstöße, die unter Rubrik II. Artikel 38, §1, 3° und 3°bis d) aufgeführt sind, wird aufgehoben.

Diese neue Fassung des Rundschreibens wird ebenfalls als Gelegenheit genutzt, um:

- den niederländischen Titel „jonge bestuurders“ umzuwandeln in „beginnende bestuurders“, was eher mit der Gesetzgebung übereinstimmt, die auf Fahrzeugführer Anwendung findet, die seit weniger als zwei Jahren Inhaber eines Führerscheins der Fahrzeugklasse B sind, dies unabhängig von ihrem Alter;
- dem Prokurator des Königs die Richtlinien zu erläutern

Damit Sie es einfacher haben, sind die in der Fassung vom 27. August 2007 angebrachten Änderungen in blau und fettgedruckt wiedergegeben.

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINES	4
A. GESETZESBESTIMMUNGEN	4
B. ZIELSETZUNG	8
II. FÜR DIE POLIZEIDIENSTE BESTIMMTE RICHTLINIEN UND VERFAHREN	10
III. FÜR DIE MAGISTRATE DER STAATSANWALTSCHAFT BESTIMMTE RICHTLINIEN UND VERFAHREN	15
IV. IN-KRAFT-TRETEN UND AUSWERTUNG	16
A. IN-KRAFT-TRETEN	16
B. AUSWERTUNG	16

Nachstehend finden Sie die Richtlinien des Kollegiums der Generalprokuratoren in Sachen Ermittlungs- und Verfolgungspolitik bei Verstößen gegen das Gesetz über die Straßenverkehrspolizei und dessen Ausführungserlasse, wenn diese Verstöße von Fahrzeugführern begangen werden, die seit weniger als zwei Jahren Inhaber eines **belgischen** Führerscheins der Fahrzeugklasse B sind.

Die Richtlinien dieses Rundschreibens sind sowohl für die Staatsanwaltschaften als auch für die Polizeidienste bestimmt.

I. ALLGEMEINES

A. GESETZESBESTIMMUNGEN

Das Gesetz vom 21. April 2007 „zur Abänderung der koordinierten Gesetze vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei“ (B.S. 26. Juli 2007) fügt dem Artikel 38 dieses Gesetzes einen Paragraphen 5 hinzu. Dadurch muss der Richter die Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs aussprechen und er muss die Wiedererlangung dieser Fahrerlaubnis mindestens vom Bestehen der theoretischen oder praktischen Prüfung abhängig machen, wenn er eine Verurteilung ausspricht wegen eines mit einem Motorfahrzeug begangenen Verstoßes, der zum Entzug der Fahrerlaubnis führen kann, und der Schuldige seit weniger als zwei Jahren Inhaber des Führerscheins „B“ ist.

Diese Verpflichtung ist nicht anwendbar auf:

- Artikel 38, §1, 2. im Falle eines Verkehrsunfalls mit nur Leichtverletzten;
- in Artikel 29§ 1 genannte Verstöße zweiten Grades.

Die Verstöße, für die eine Entziehung der Fahrerlaubnis fakultativ ist (und demnach für Fahranfänger obligatorisch wäre) sind:

Artikel 38, §1

1° wenn eine Verurteilung erfolgte wegen Verstößen gegen:

- Artikel 34:

§1

wer an einem öffentlichen Ort ein Fahrzeug oder ein Reittier führt oder einen Führer zu Schulungszwecken begleitet, während die Atemanalyse eine Alkoholkonzentration von mindestens 0,22 Milligramm und weniger als 0,35 Milligramm pro Liter ausgeatmeter Alveolarluft oder die Blutanalyse eine Alkoholkonzentration von mindestens 0,5 Gramm und weniger als 0,8 Gramm pro Liter Blut aufweist;

§2. 1.

wer an einem öffentlichen Ort ein Fahrzeug oder ein Reittier führt oder einen Führer zu Schulungszwecken begleitet, während die Atemanalyse eine Alkoholkonzentration von mindestens 0,35 Milligramm pro Liter ausgeatmeter Alveolarluft oder die Blutanalyse eine Alkoholkonzentration von mindestens 0,8 Gramm pro Liter Blut aufweist;

2.

wer an einem öffentlichen Ort ein Fahrzeug oder ein Reittier führt oder einen Führer zu Schulungszwecken begleitet in der Zeit, für die es ihm aufgrund von Artikel 60 verboten worden ist;

3.

wer den Atemtest oder die Atemanalyse, die in den Artikeln 59 und 60 vorgesehen sind, oder, ohne rechtmäßigen Grund, die in Artikel 63 §1 Nr. 1 und 2 vorgesehene Blutprobe verweigert hat;

4.

wer in den in Artikel 61 vorgesehenen Fällen den Führerschein oder das gleichwertige Dokument, dessen Inhaber er ist, nicht abgegeben hat oder das einbehaltene Fahrzeug oder Reittier geführt hat.

- Artikel 37:

1.

wer eine Person, die offensichtlich unter strafbarem Alkoholeinfluss steht oder sich allem Anschein nach in dem in Artikel 35 erwähnten Zustand befindet, dazu anstiftet oder herausfordert, ein Fahrzeug oder ein Reittier zu führen oder einen Führer zu Schulungszwecken zu begleiten,

2.

wer einer Person, die offensichtlich unter strafbarem Alkoholeinfluss steht oder sich allem Anschein nach in dem in Artikel 35 erwähnten Zustand befindet, ein Fahrzeug zum Führen oder zwecks Begleitung zu Schulungszwecken oder ein Reittier anvertraut;

- Artikel 37bis

1.

wer an einem öffentlichen Ort ein Fahrzeug oder ein Reittier führt oder einen Führer zu Schulungszwecken begleitet, während die Artikel 63§1 Nr. 3 oder 4 erwähnte Analyse anzeigt, dass mindestens eine der folgenden Substanzen:

- THC,
- Amphetamin,
- MDMA,
- MDEA,
- MBDB
- Morphin,
- Kokain oder Benzoyllecgonin,

die die Fähigkeit zum Führen beeinflussen, sich im Körper befindet, und dass ihr Gehalt gleich dem oder höher als der in Artikel 63 §2 festgelegte Gehalt ist;

2.

wer eine Person, die offensichtlich unter dem Einfluss einer der in Nr. 1 des vorliegenden Paragraphen erwähnten Substanzen steht, dazu anstiftet oder herausfordert, ein Fahrzeug oder ein Reittier zu führen oder einen Führer zu Schulungszwecken zu begleiten;

3.

wer einer Person, die offensichtlich unter dem Einfluss einer der in Nr. 1 des vorliegenden Paragraphen erwähnten Substanzen steht, ein Fahrzeug zum Führen oder zwecks Begleitung zu Schulungszwecken oder ein Reittier anvertraut;

4.

wer an einem öffentlichen Ort ein Fahrzeug oder ein Reittier führt oder einen Führer zu Schulungszwecken begleitet in der Zeit, für die es ihm aufgrund von Artikel 61ter §1 und §2 verboten worden ist;

5.

wer sich ohne rechtmäßigen Grund geweigert hat,

- sich dem in Artikel 61bis §1 erwähnten Test zu unterwerfen oder
- die in Artikel 63 §1 Nr. 3 und 4 erwähnte Blutprobe vornehmen zu lassen;

6.

wer in dem in Artikel 61quater vorgesehenen Fall seinen Führerschein oder das gleichwertige Dokument, dessen Inhaber er ist, nicht abgegeben oder das einbehaltene Fahrzeug oder Reittier geführt hat.

- Artikel 62bis

es ist verboten, eine Ausrüstung oder andere Mittel mit sich zu führen, die die Feststellung von Verstößen gegen das vorliegende Gesetz und die Verordnungen in Sachen Straßenverkehrspolizei be- oder verhindern oder die die in Artikel 62 erwähnten automatisch betriebenen Geräte melden;

2. wenn das Gericht [den Täter] wegen eines Verkehrsunfalls verurteilt, der seinem persönlichen Zutun zuzurechnen ist und die Verurteilung wegen Tötung oder Körperverletzung ausgesprochen wird (außer wenn der Unfall nur leichte Verletzungen zur Folge hat);

3. wenn das Gericht [den Täter] wegen einer der in Artikel 29 §1 genannten Verstöße dritten Grades verurteilt (das Gesetz vom 21. April 2007 sieht ausdrücklich vor, dass das obligatorische Fahrverbot für Verstöße zweiten Grades nicht anwendbar ist);

3.bis wenn das Gericht [den Täter] auf der Grundlage des Artikels 29, §3 wegen einer Überschreitung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit, die in den in Ausführung der vorliegenden koordinierten Gesetze ergangenen Verordnungen festgesetzt wurde, verurteilt, und zwar wenn

- die erlaubte Höchstgeschwindigkeit um mehr als 30 Kilometer pro Stunde und um höchstens 40 Kilometer pro Stunde überschritten wird, oder:
- die erlaubte Höchstgeschwindigkeit um mehr als 20 Kilometer pro Stunde und um höchstens 30 Kilometer pro Stunde in einer geschlossenen Ortschaft, einer Tempo-30-Zone, in einer Schulumgebung, in einer Begegnungszone oder in einem verkehrsberuhigten Bereich überschritten wird;

4. wenn das Gericht [den Täter] wegen jedweden Verstoßes gegen das vorliegende Gesetz und dessen Ausführungsverordnungen verurteilt und wenn der Schuldige innerhalb des Jahres vor dem Verstoß dreimal in dieser Hinsicht verurteilt wurde;

5. wenn das Gericht [den Täter] wegen eines Verstoßes gegen Artikel 30, §1:

(1. ein Motorfahrzeug geführt zu haben, ohne Inhaber des für das Führen dieses Fahrzeugs erforderlichen Führerscheins oder gleichwertigen Dokumentes zu sein;

3. eine falsche Erklärung abgegeben zu haben, um einen Führerschein oder ein gleichwertiges Dokument zu erhalten;

4. ein Motorfahrzeug geführt zu haben, obwohl er an einem Gebrechen oder einer Erkrankung leidet, wie sie vom König gemäß Artikel 23 §1 Nr. 3 bestimmt worden sind, oder den Anforderungen der vom König in den von Ihm bestimmten Fällen vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen nicht genügt hat;)

oder gegen Artikel 33, §1 (Fahrerflucht nur mit Sachschaden)

verurteilt.

B. ZIELSETZUNG

In Anbetracht des Gleichheitsprinzips vereinheitlicht dieses Rundschreiben die Ermittlungs- und Verfolgungspolitik bei Verstößen gegen das Gesetz über die Straßenverkehrspolizei und seine Ausführungserlasse, wenn diese Verstöße von Fahrzeugführern begangen wurden, die seit weniger als zwei Jahren Inhaber eines Führerscheins „B“ sind.

Möchte man der Absicht des Gesetzgebers voll und ganz entsprechen, müsste man durch eine Richtlinie des Prokurators des Königs (entsprechend Artikel 28ter des Strafprozessgesetzbuches) vorschreiben, dass für diese „Fahranfänger“ immer ein Protokoll aufzustellen ist (und dass keine Soforterhebung vorgeschlagen werden darf).

Wenn der Gesetzgeber in der Tat wünscht, dass der Richter ein Fahrverbot (mit praktischer oder theoretischer Prüfung) aussprechen

muss, müsste der Prokurator des Königs alle diese Rechtssachen vor Gericht verfolgen und müsste die Polizei die „Fahranfänger“ identifizieren.

Die in den Artikeln 30, §1, 33, §1, 34, 37, 37*bis* und 62*bis* genannten Verstöße und Unfälle mit getöteten oder verletzten Personen gehen immer mit der Identitätserfassung des Fahrers einher.

Der Ausschluss im Gesetzentwurf der in Artikel 29 §1 des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei genannten Verstöße zweiten Grades könnte zu der Annahme führen, dass nur die Personen, die verdächtigt werden, einen Verstoß dritten oder vierten Grades begangen zu haben und die nicht angehalten wurden, identifiziert werden müssen.

Alle Führer von Fahrzeugen, mit denen Verstöße vierten Grades begangen wurden, werden bereits identifiziert, so dass augenscheinlich nur die Verstöße dritten Grades eine zusätzliche Identitätsfeststellung erfordern würden.

Dadurch dass der Richter bei einem Wiederholungstäter, der gleich welchen Verstoß gegen die Ausführungserlasse begeht, ebenfalls die Möglichkeit hat, ein Fahrverbot auszusprechen (Artikel 38§1, 4.) müssten alle Fahrer aller Verstöße (auch des ersten und zweiten Grades) identifiziert werden.

Des Weiteren werden sehr viele Geschwindigkeitsübertretungen mit Hilfe von automatisch funktionierenden Geräten, die in Abwesenheit eines befugten Beamten funktionieren, - oder sogar in Anwesenheit eines befugten Beamten, aber ohne dass der Fahrer angehalten wird, - festgestellt, so dass die Überschreitung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit um mehr als 20 km/Stunde in einer geschlossenen Ortschaft, einer Tempo-30-Zone, in einer Schulumgebung, in einer Begegnungszone oder einem Wohngebiet, oder um mehr als 30 km/Stunde auf anderen Straßen, zu einer Menge zusätzlicher Identitätsfeststellungen von Fahrern führen würde.

Die meisten dieser Verstöße werden derzeit mit sofortigen Erhebungen [eines Geldbetrags] geregelt, bei denen als Regel gilt, dass sie dem Inhaber des Nummernschildes vorgeschlagen werden, wenn es sich um eine natürliche Person (oder eine juristische Person, die eine andere als die Leasing-Gesellschaft ist,) handelt.

Bei der Erarbeitung des ursprünglichen Rundschreibens war es nicht möglich, die den Polizeidiensten entstehende Mehrarbeit abzuschätzen.

Die bereits geltenden Richtlinien des Ministers der Justiz und des Kollegiums der Generalprokuratoren, des Kollegiums der Generalprokuratoren, der Generalprokuratoren und der Prokuratoren des Königs im Einzelnen und ihre Umsetzung in den EDV-Programmen der Staatsanwaltschaften und der Polizei bewerkte im Prinzip eine einheitliche Bearbeitung der Verkehrsverstöße.

Es ist darauf zu achten, dass alle Fahranfänger, die die gleichen Verstöße begehen, gleich behandelt werden, dies in Anbetracht der Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Angesichts, auf der einen Seite, der Absicht des Gesetzgebers, den Richter dazu zu verpflichten, ein Fahrverbot auszusprechen und angesichts der Tatsache, dass es unmöglich ist, ein Fahrverbot anders als durch eine richterliche Entscheidung auszusprechen, und, andererseits, in Anbetracht der Unmöglichkeit alle Fahrer aller Verstöße, die in Artikel 38 §5 des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei genannt werden, zu identifizieren, ist es angebracht, folgende Richtlinien zu erteilen und einige Rundschreiben diesen Richtlinien anzupassen.

II. FÜR DIE POLIZEIDIENSTE BESTIMMTE RICHTLINIEN UND VERFAHREN

Für die nachstehend aufgeführten Verstöße gilt Folgendes:

- **die Identitätsfeststellung des Fahrers, der eine Übertretung mit einem Motorfahrzeug begeht, hat systematisch zu erfolgen;**
- **für Fahrer, die seit weniger als zwei Jahren Inhaber eines belgischen Führerscheins der Fahrzeugklasse B sind und die solche Verstöße mit einem Motorfahrzeug begangen haben, ist immer ein Protokoll aufzustellen. Auf dem ersten Blatt dieses Protokolls ist der Vermerk „Fahranfänger“ anzubringen, damit die betreffende Person vor dem Polizeigericht verfolgt werden kann, im Hinblick auf die Verkündung eines Fahrverbots.**

Diese Richtlinien werden unbeschadet der allgemeinen Richtlinien, die diesbezüglich bereits für alle [Fahrzeug-] Führer ausgegeben wurden, erlassen.

Für die anderen Führer gelten weiterhin die allgemeinen Richtlinien.

Artikel 38, §1

1.

- Artikel 34:

§1

wer an einem öffentlichen Ort ein Fahrzeug oder ein Reittier führt oder einen Führer zu Schulungszwecken begleitet, während die Atemanalyse eine Alkoholkonzentration von mindestens 0,22 Milligramm und weniger als 0,35 Milligramm pro Liter ausgeatmeter Alveolarluft oder die Blutanalyse eine Alkoholkonzentration von mindestens 0,5 Gramm und weniger als 0,8 Gramm pro Liter Blut aufweist;

§2. 1.

wer an einem öffentlichen Ort ein Fahrzeug oder ein Reittier führt oder einen Führer zu Schulungszwecken begleitet, während die Atemanalyse eine Alkoholkonzentration von mindestens 0,35 Milligramm pro Liter ausgeatmeter Alveolarluft oder die Blutanalyse eine Alkoholkonzentration von mindestens 0,8 Gramm pro Liter Blut aufweist;

2.

wer an einem öffentlichen Ort ein Fahrzeug oder ein Reittier führt oder einen Führer zu Schulungszwecken begleitet in der Zeit, für die es ihm aufgrund von Artikel 60 verboten worden ist;

3.

wer den Atemtest oder die Atemanalyse, die in den Artikel 59 und 60 vorgesehen sind, oder, ohne rechtmäßigen Grund, die in Artikel 63 §1, Nr. 1 und Nr. 2 vorgesehene Blutprobe verweigert hat;

4.

wer in den in Artikel 61 vorgesehenen Fällen den Führerschein oder das gleichwertige Dokument, dessen Inhaber er ist, nicht abgegeben hat oder das einbehaltene Fahrzeug oder Reittier geführt hat.

- Artikel 37:

1.
wer eine Person, die offensichtlich unter strafbarem Alkoholeinfluss steht oder sich allem Anschein nach in dem in Artikel 35 erwähnten Zustand befindet, dazu anstiftet oder herausfordert, ein Fahrzeug oder ein Reittier zu führen oder einen Führer zu Schulungszwecken zu begleiten,

2.
wer einer Person, die offensichtlich unter strafbarem Alkoholeinfluss steht oder sich allem Anschein nach in dem in Artikel 35 erwähnten Zustand befindet, ein Fahrzeug zum Führen oder zwecks Begleitung zu Schulungszwecken oder ein Reittier anvertraut;

- Artikel 37bis

1.
wer an einem öffentlichen Ort ein Fahrzeug oder ein Reittier führt oder einen Führer zu Schulungszwecken begleitet, während die in Artikel 63§1 Nr. 3 oder 4 erwähnte Analyse anzeigt, dass mindestens eine der folgenden Substanzen:

- THC,
- Amphetamin,
- MDMA,
- MDEA,
- MBDB
- Morphin,
- Kokain oder Benzoyllecgonin,

die die Fähigkeit zum Führen beeinflussen, sich im Körper befindet, und dass ihr Gehalt gleich dem oder höher als der in Artikel 63 §2 festgelegte Gehalt ist;

2.
wer eine Person, die offensichtlich unter dem Einfluss einer der in Nr. 1 des vorliegenden Paragraphen erwähnten Substanzen steht, dazu anstiftet oder herausfordert, ein Fahrzeug oder ein Reittier zu führen oder einen Führer zu Schulungszwecken zu begleiten;

3.
wer einer Person, die offensichtlich unter dem Einfluss einer der in Nr. 1 des vorliegenden Paragraphen erwähnten Substanzen steht, ein Fahrzeug

zum Führen oder zwecks Begleitung zu Schulungszwecken oder ein Reittier anvertraut;

4.

wer an einem öffentlichen Ort ein Fahrzeug oder ein Reittier führt oder einen Führer zu Schulungszwecken begleitet in der Zeit, für die es ihm aufgrund von Artikel 61ter §1 und §2 verboten worden ist;

5.

wer sich ohne rechtmäßigen Grund geweigert hat,

- sich dem in Artikel 61bis §1 erwähnten Test zu unterwerfen oder
- die in Artikel 63 §1 Nr. 3 und 4 erwähnte Blutprobe vornehmen zu lassen;

6.

wer in dem in Artikel 61quater vorgesehenen Fall seinen Führerschein oder das gleichwertige Dokument, dessen Inhaber er ist, nicht abgegeben oder das einbehaltene Fahrzeug oder Reittier geführt hat.

- Artikel 62bis

es ist verboten, eine Ausrüstung oder andere Mittel mit sich zu führen, die die Feststellung von Verstößen gegen das vorliegende Gesetz und die Verordnungen in Sachen Straßenverkehrspolizei be- oder verhindern oder die die in Artikel 62 erwähnten automatisch betriebenen Geräte melden;

2.

ein Verkehrsunfall, der dem persönlichen Zutun des Täters zuzurechnen ist und die Verurteilung wegen Tötung oder Körperverletzung ausgesprochen wird;

3.

in Artikel 29 §1 genannte Verstöße dritten Grades;

3.bis wenn die erlaubte Höchstgeschwindigkeit

- um mehr als 20 Kilometer pro Stunde und um höchstens 30 Kilometer pro Stunde in einer geschlossenen Ortschaft, einer Tempo-30-Zone, in einer Schulumgebung, in einer

Begegnungszone oder in einem verkehrsberuhigten Bereich überschritten wird,

- um mehr als 30 Kilometer pro Stunde und um höchstens 40 Kilometer pro Stunde auf den anderen Straßen überschritten wird,

und (für 3° und 3°bis):

a) das Motorfahrzeug angehalten wurde und sich bei der Identitätsüberprüfung des Fahrers herausstellt, dass dieser seit weniger als zwei Jahren Inhaber eines **belgischen** Führerscheins der Fahrzeugklasse B ist,

b) das **in Belgien zugelassene** Motorfahrzeug nicht angehalten wurde und der Fahrer desselben also nicht identifiziert wurde bei der Feststellung der Geschwindigkeitsübertretung, die mit einem Motorfahrzeug begangen worden ist, das angemeldet ist auf den Namen einer natürlichen Person, die seit weniger als zwei Jahren Inhaber eines **belgischen** Führerscheins „B“ ist, weil nach Artikel 67bis des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei vermutet wird, dass er diesen Verstoß begangen hat,

c) das **in Belgien zugelassene** Motorfahrzeug nicht angehalten wurde und dessen Fahrer demnach nicht bei der Feststellung der Geschwindigkeitsübertretung identifiziert worden ist, eine Geschwindigkeitsübertretung, die mit einem Motorfahrzeug begangen wurde, das auf den Namen einer Leasing-Gesellschaft angemeldet ist und diese Gesellschaft als Identität des Fahrers oder Identität der zum Zeitpunkt der Tat für das Fahrzeug verantwortlichen Person eine Person angibt, die seit weniger als zwei Jahren Inhaber eines **belgischen** Führerscheins „B“ ist (Artikel 67ter G. über die Straßenverkehrspolizei),

[d] wenn sich herausstellt, dass der mutmaßliche Fahrer entsprechend Artikel 67bis G. über die Straßenverkehrspolizei oder der Fahrer oder der Halter, dessen Identität entsprechend Artikel 67ter G. über die Straßenverkehrspolizei mitgeteilt wurde, eine Person ist, die zum Tatzeitpunkt seit weniger als zwei Jahren Inhaber eines Führerscheins der Fahrzeugklasse B war]. aufgehoben

5.

- wer ein Motorfahrzeug führt, ohne Inhaber des für das Führen dieses Fahrzeugs erforderlichen Führerscheins oder gleichwertigen Dokuments zu sein;
- wer eine falsche Erklärung abgegeben hat, um einen Führerschein oder ein gleichwertiges Dokument zu erhalten;
- wer ein Motorfahrzeug führt, obwohl er an einem Gebrechen oder einer Erkrankung leidet, wie sie vom König gemäß Artikel 23 §1 Nr. 3 bestimmt worden sind, oder den Anforderungen der vom König in den von Ihm bestimmten Fällen vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchung nicht genügt hat;
- wer Fahrerflucht mit ausschließlich Sachschaden begangen hat.

III. FÜR DIE MAGISTRATE DER STAATSANWALTSCHAFT BESTIMMTE RICHTLINIEN UND VERFAHREN

Für alle unter Rubrik II. genannten Verstöße - mit Ausnahme der Verkehrsunfälle, die "nur leichte Verletzungen" zur Folge hatten - ist vor Gericht zu verfolgen, wenn sie von Fahrern begangen wurden, die seit weniger als zwei Jahren Inhaber eines Führerscheins „B“ sind.

Artikel 29, §1, Absatz 1 des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei besagt, dass Verstöße vierten Grades mit einer Geldbuße und einem Fahrverbot geahndet werden, aber dass der Richter die Möglichkeit hat, kein Fahrverbot zu verhängen, vorausgesetzt er begründet seine Entscheidung. Jedoch scheint es so zu sein, dass der Richter aufgrund des Artikels 38, §5 G. über die Straßenverkehrspolizei immer die Entziehung des Rechts zum Führen eines Fahrzeugs aussprechen muss und die Wiedererlangung dieses Rechts mindestens an das Bestehen einer theoretischen oder praktischen Prüfung knüpfen muss.

Die Richtlinien des vorliegenden Rundschreibens beeinträchtigen nicht die Ermessensbefugnis des Prokurators des Königs, der – Artikel 28quater des Strafprozessgesetzbuches entsprechend – über die Zweckmäßigkeit einer Verfolgung befindet.

Infolgedessen tragen die Magistrate der Staatsanwaltschaft in ihren Entscheidungen allen Elementen einer Sache Rechnung. Sie

berücksichtigen insbesondere die Vorgeschichte des Zuwiderhandelnden und die Aggressivität oder die Gefährlichkeit seines Verhaltens für die Sicherheit der anderen Straßenbenutzer.

Wenn die Magistrate der Staatsanwaltschaft von den in diesem Rundschreiben enthaltenen Richtlinien abweichen, müssen sie in der Lage sein, diese Abweichung zu rechtfertigen.

IV. IN-KRAFT-TRETEN UND AUSWERTUNG

A. IN-KRAFT-TRETEN

Das Gesetz vom 21. April 2007 ist am 1. September 2007 in Kraft getreten.

Das vorliegende Rundschreiben ist, **in seiner vorherigen Fassung**, am selben Tag in Kraft getreten, für alle ab diesem Datum begangenen Verstöße.

Das Rundschreiben in seiner heutigen Fassung tritt am Tage seiner Verbreitung in Kraft.

Die unter der Rubrik II. Artikel 38, §1, 3. und 3.bis b) und c) aufgeführten Richtlinien jedoch sind erst einzuhalten, ab dem Zeitpunkt, wo die EDV-Programme der Polizeidienste diesbezüglich angepasst worden sind.

B. AUSWERTUNG

Dieses Rundschreiben wird auf Anfrage des Ministers der Justiz oder des Kollegiums der Generalprokuratoren in Zusammenarbeit mit dem Dienst für Kriminalpolitik ausgewertet werden.

Der Prokurator des Königs kann von Amts wegen jedwede Anmerkung in Bezug auf die Umsetzung des vorliegenden Rundschreibens formulieren.

Deswegen wird empfohlen, eine Aufstellung mit allen Anmerkungen zum Thema Umsetzung des Rundschreibens anzulegen.

Brüssel, den 28. Mai 2008

Für das Kollegium der Generalprokuratoren (Y. LIEGEOIS, Generalprokurator zu Antwerpen; F. SCHINS, Generalprokurator zu Gent; C. VISART DE BOCARME, Generalprokurator zu Lüttich; C. MICHAUX, Generalprokurator zu Mons; M. DE LE COURT, Generalprokurator zu Brüssel),

Y. LIEGEOIS

Generalprokurator zu Antwerpen
Vorsitzender des Kollegiums